

Vereinsatzung

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1946 Binsfeld e. V.". Er hat seinen Sitz in Arnstein - Binsfeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gemünden eingetragen.



Turn- und Sportverein
1946 Binsfeld e.V.

§ 2: Dachverbände

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

Retzstadterstr. 3

97450 Binsfeld

Tel. (09360) 1383

§ 3: Zwecke des Vereins

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung des Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e. V. und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht in

- a. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- b. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- c. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Ausschussbeschlusses vergütet werden.

3.6 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Arnstein unter Berücksichtigung § 13.7 zu.

3.7 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



Turn- und Sportverein
1946 Binsfeld e.V.

Retzstadterstr. 3

97450 Binsfeld

Tel. (09360) 1383

§ 4: Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss)

4.1 Eintritt

Mitglied des Turn- und Sportvereins 1946 Binsfeld e. V. kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.2.1 Austritt

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

4.2.2 Ausschluss

- a. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- b. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Ausschuss seinen Vereinsausschlussbeschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- c. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet sodann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d. Bei Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückvergütung von Beiträgen.
- e. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.



Turn- und Sportverein
1946 Binsfeld e.V.

Retzstadterstr. 3

97450 Binsfeld

Tel. (09360) 1383

4.3 Ehrenmitgliedschaften:

- a. Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer mindestens drei Wahlperioden den Verein als Vorstandmitglied geführt hat. Er hat beratenden Sitz im Ausschuss.
- b. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können nur solche Personen ernannt werden, die sich um das Turn- und Sportwesen innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben.

Über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Ausschusses.

4.4 Ehrungen erfolgen für

- a. langjährige Mitgliedschaft
- b. verdienstvolle Mitgliedschaft

Neben der vereinsinternen Auszeichnung wird auch nach der Ehrenordnung der Verbände verfahren, denen der Verein angehört.

Die Ehrungen erfolgen jeweils in einer Mitgliederversammlung oder bei einer herausragenden Veranstaltung.

§ 5: Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- a. der Vorstand
- b. der Vereinsausschuss
- c. die Mitgliederversammlung



§ 6: Vorstand

6.1 Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden:

- a. der Vorstand mit Ressort „Sport und Kommunikation“
- b. der Vorstand mit Ressort „Anlagen und Wirtschaft“
- c. der Vorstand mit Ressort „Finanzen und Verwaltung“

6.2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind im Rahmen Ihres Aufgabenbereiches allein vertretungsberechtigt.

6.3 Der Vorstand wird in schriftlicher und geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

6.4 Die Reihenfolge der Wahl der Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung unmittelbar vor dem Wahlvorgang fest.

6.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählt der Ausschuss ein Mitglied, das die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit kommissarisch wahrnimmt.

6.6 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt:

a. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung. Die detaillierte Ausdifferenzierung der Zuständigkeiten regeln die Mitglieder des Vorstandes untereinander in der Geschäftsverteilung. Jedes Vorstandsmitglied ist in seinem Zuständigkeitsbereich allein vertretungs- und geschäftsführungsbefugt. In wieweit das Vorstandsmitglied im Zuständigkeitsbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes handeln darf, wird über gegenseitige Vertretungsregelungen für den Verhinderungsfall ebenfalls in der Geschäftsverteilung geregelt.

Turn- und Sportverein
1946 Binsfeld e.V.

Retzstadterstr. 3

97450 Binsfeld

Tel. (09360) 1383

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Sie ist dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben.

b. Jedes Vorstandsmitglied kann in eigener Verantwortung einzelne Rechtsgeschäfte von bis zu 500.- Euro zweimal im Jahr abschließen. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500.- Euro bis 3000.- Euro/ Jahr bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes. Bei Überschreitung dieser Wertgrenze in Summe aller von ihm in einen Kalenderjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bedarf jedes weitere der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses (§ 7.7). Dauerschuldverhältnisse von mehr als 500.- Euro bedürfen immer der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses.

c. Soweit eine Aufgabe den Zuständigkeitsbereich mehrerer Vorstandsmitglieder betrifft, haben sich diese untereinander abzustimmen. Einigen sich die Vorstandsmitglieder nicht oder stellen sich Aufgaben, für die eine Zuständigkeitsregelung fehlt, obliegt die Geschäftsführung den Vorstandsmitgliedern gemeinsam mit mehrheitlicher Beschlussfassung.



Turn- und Sportverein
1946 Binsfeld e.V.

Retzstadterstr. 3

97450 Binsfeld

Tel. (09360) 1383

§ 7: Vereinsausschuss

7.1 Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a. dem Vorstand (siehe § 6 der Satzung)
- b. dem Kassier
- c. dem Schriftführer
- d. dem Jugendleiter
- e. je einem Vertreter der bestehenden aktiven Abteilungen
- f. bis zu zwei Beiräten mit Sonderaufgaben

7.4 Er setzt den Termin und die Tagesordnung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen fest.

7.5 Der Vereinsausschuss berät und unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte.

7.6 Er führt die Aufsicht über die Finanzen und entscheidet über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu 10 000.-€, soweit darüber nicht der Vorstand eigenverantwortlich entscheiden kann, sowie über Dauerschuldverhältnisse von über 500.- €.

7.7 Er beschließt die Durchführung von Vereinsfestlichkeiten.

7.8 Ihm obliegt die Wahl von Vorstandsmitgliedern, die die Aufgaben von während der Wahlperiode ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern kommissarisch wahrnehmen.

7.9 Er entscheidet über Gründung und Auflösung von Abteilungen.

7.10 Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

7.11 Wählbar in den Vereinsausschuss sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7.12 Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

7.13 Er ist mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand einzuberufen.

7.14 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

7.15 Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7.16 Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese verbleibt beim Schriftführer, eine Kopie erhalten die Mitglieder des Vorstandes.



Turn- und Sportverein
1946 Binsfeld e.V.

Retzstadterstr. 3

97450 Binsfeld

Tel. (09360) 1383

§ 8: Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

8.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, möglichst am Jahresanfang.

8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- a. dies von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird oder
- b. dies der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschließt.

8.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

8.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung zu beraten und zu entscheiden ist. Die Mitgliederversammlung kann die Beratung und Entscheidung dem Ausschuss übertragen.

8.6 Die Versammlungsleitung regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

8.7 Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8.8 Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme eines Amtes vorliegt.

8.9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Entgegennahme der Berichte der Vorstände
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern
- d. die Wahl des Vorstandes und Vereinsausschusses nach Ablauf der Amtszeit
- e. die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre, die bei der Versammlung Bericht erstatten
- f. die Entgegennahme der Berichte der Jugend- und Abteilungsleiter
- g. Satzungsänderungen (§ 9)
- h. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (§ 4.4)
- i. Entscheidung über allgemeine Ehrungen
- j. Festsetzung der Beitragshöhe
- k. Entscheidung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10 000.-€ (s. §§ 6.7 und 7.7)

8.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.



Turn- und Sportverein
1946 Binsfeld e.V.

Retzstadterstr. 3
97450 Binsfeld

Tel. (09360) 1383

8.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9: Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 10: Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem sportlichen Bereich tätig zu sein.

§ 11: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12: Mitgliedsbeiträge

12.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; der Ausschuss kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.

12.2 Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

12.3 Beiträge sind jährlich zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 13: Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen



Turn- und Sportverein
1946 Binsfeld e.V.

Retzstadterstr. 3

97450 Binsfeld

Tel. (09360) 1383

Ladungsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

13.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- a. es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner anwesenden Mitglieder beschlossen hat, oder
- b. zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

13.3 In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

13.4 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

13.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

13.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

13.7 Das nach Auflösung verbleibende Vereinsvermögen ist der Stadt Arnstein mit der Maßgabe zu übergeben, es wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Binsfeld zu verwenden. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.



Turn- und Sportverein
1946 Binsfeld e.V.

Retzstadterstr. 3

97450 Binsfeld

Tel. (09360) 1383

§ 14: Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.03.2013 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.



Binsfeld, 09.03.2013

Turn- und Sportverein
1946 Binsfeld e.V.

Retzstadterstr. 3

97450 Binsfeld

Tel. (09360) 1383

gez. -----

gez. -----

gez. -----

gez. -----

gez. -----

gez. -----

gez. -----